

Viele Väter

Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer: Der biologische Vater

Von Rudolf Schollmaier

Bei einer Geldschenkung an ein Kind gilt bei der Schenkungssteuer die günstigste Steuerklasse 1. Es wird ein Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro gewährt, wobei Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren zusammengerechnet werden. Man spricht daher von einem Dekadenfreibetrag. Das bedeutet, dass der Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro alle zehn Jahre erneut genutzt werden kann. Wie so oft, liegt auch hier die Tücke im Detail. So umfasst der Begriff „Kind“ sowohl das leibliche, als auch das adoptierte, sogar das Stiefkind. Nicht als begünstigtes Kind wird dagegen ein Pflegekind eingeordnet. Bei Adoptivkindern gilt der Schenkungssteuer- Freibetrag von 400.000 Euro nicht nur für Schenkungen der Adoptiveltern, sondern auch für Schenkungen der leiblichen Eltern. Mithin werden Adoptivkinder doppelt begünstigt.

Beispiel: Fiona und Phil N. Dank sind seit 1985 verheiratet. Im Jahr 1986 wurde der gemeinsame Sohn Pavel geboren. 1987 kam Tochter Kira zur Welt. Allerdings ist Kira nicht die leibliche Tochter Phils. Vielmehr ist der biologische Vater Kurt Kuckuck. Dieser Umstand blieb zunächst jedoch im Verborgenen. Da somit keine Anfechtung der Vaterschaft erfolgte, gilt Phil nach der gesetzlichen Regelung als Vater des Kindes, da er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war. Im Jahr 1994 erkannte Kurt Kuckuck die Vaterschaft seiner Tochter Kira mit notarieller Erklärung



an. Im Jahr 2015 wurde die Vaterschaft Kurts durch Genanalyse bestätigt. Im Jahr 2016 schenkte Kurt seiner Tochter Kira einen Geldbetrag in Höhe von 400.000 €. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungssteuer in Höhe von 114.000 € fest. Der Freibetrag für Kinder wurde nicht gewährt, da nach Ansicht des Finanzamts eine rechtliche Vaterschaft zu Phil bestehe, die die Anerkennung der Vaterschaft des biologischen Vaters Kurt ausschließe. So geregelt in Paragraph 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiergegen legte Kurt Einspruch ein, der vom Finanzamt zurückgewiesen wurde. Nun erhob Kurt Klage beim Finanzgericht.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied das hessische Finanzgericht

mit Urteil vom 15.12.2016 (Az. 1 K 150716) zugunsten des biologischen Vaters und gewährte diesem den Schenkungssteuer- Freibetrag für leibliche Kinder gemäß Steuerklasse 1 in Höhe von 400.000 €. Das Finanzgericht sieht eine Parallele zur eingangs erwähnten doppelten Begünstigung für Adoptivkinder. Die im Einspruchsverfahren vom Finanzamt vorgenommene einschränkende Auslegung des Begriffs Kind im Sinne des Schenkungssteuerrechts sei weder nach Sinn und Zweck der Regelung noch vom Wortlaut her zwingend und auch nach der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geboten.

Hinweis:

Gegen das Urteil des hessischen Finanzgerichts wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen und eingelegt (Az. II R 5/17). Die höchstrichterliche Entscheidung steht derzeit noch aus. Betroffene Steuerbürger sollten in gleichgelagerten Fällen Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 363 der Abgabenordnung bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs beantragen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de